

Abteilungsordnung für den TSV Merching e.V.

Präambel

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet die Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und bei Auflösung mit der in der Satzung des Hauptvereines festgelegten Mehrheit. Über die Gründung bzw. Auflösung einer Abteilung entscheidet dann gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung der Vereinsrat.

§ 1 Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsmitgliedern delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungs Vorstandes und an den Abteilungsversammlungen teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

Die Abteilungsleiter sind dem Vereinsrat gegenüber für den ordnungsgemäßen Abteilungsbetrieb verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Die Abteilungsleiter, bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sind für ihren Abteilungsbereich besondere Vertreter i.S. von § 30 BGB.

§ 2 Mitglieder der Abteilung

Mitglieder der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsleitung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 3 Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln, derzeit 10 % der von ihren Mitgliedern erbrachten Vereinsbeiträge einschließlich möglicher Abteilungsbeiträge. Darüberhinaus haben die Abteilungen das Recht, zusätzliche Finanzmittel z.B. durch Werbung oder eigene Veranstaltungen mit Genehmigung des Vorstandes zu erschließen.

Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben.

Die Abteilungen verwalten ihre Finanzmittel selbständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind jährlich unaufgefordert oder nach Aufforderung öfter dem Geschäftsführer bzw. beauftragten Steuerberater zur Prüfung zu übergeben.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Geschäftsführer des Hauptvereins.

Die Buchführung der Abteilung wird durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft. Zusätzlich können auch Prüfungen durch die Kassenprüfer des Hauptvereins erfolgen.

Einer Genehmigung durch den Vereinsrat bedürfen insbesondere folgende Punkte:

- Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, z.B. Trikotwerbung
- Die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

- der Abteilungsvorstand
- die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

- dem Abteilungsleiter
- seinem Stellvertreter
- dem Abteilungskassier
- dem Schriftführer
- dem Jugendleiter (sofern erforderlich)

Zusätzlich können weitere Mitglieder für besondere Aufgaben in den Abteilungsvorstand gewählt werden.

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

§ 6 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand einberufen. Im Übrigen gelten für die Einberufung und Durchführung, insbesondere für die Wahlen, die Regelungen der Vereinssatzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.

- Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes und Kassenprüfer
- Entlastung des Abteilungsvorstandes
- Wahlen des Abteilungsvorstandes
- Wahl der beiden Abteilungskassenprüfer
- Festsetzung der Abteilungsbeiträge
- Festlegung von Sonderleistungen
- Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschlussfassung über die Auflösung der Abteilung

§ 7 Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsrats mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Schlussbestimmung

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsrat des Hauptvereins am 15.07.2014 beschlossen und tritt mit gleichem Tag in Kraft.